

Appell an die Brettener Bürgerinnen und Bürger: Bleiben Sie bitte zu Hause!



Liebe Brettenerinnen und Brettener, die Lage ist ernst! Die meisten von Ihnen haben das inzwischen erkannt und sich in den vergangenen Tagen vorbildlich an die Regeln gehalten. Sie sind nur für wichtige Erledigungen aus dem Haus gegangen und haben den Sicherheitsabstand zu Anderen gewahrt. Dafür möchte ich Ihnen danken. Bitte machen Sie weiter so. Denn die oberste Priorität hat nun die

Gesundheit. Und die können wir nur erhalten, wenn wir engen Kontakt vermeiden und uns an die Anordnungen, Sicherheitshinweise und Verbote halten, die nun in Kraft getreten sind. Leider zeigen sich in Bretten insbesondere einige junge Menschen immer wieder wenig einsichtig, so dass es inzwischen mehrere Ansteckungen in dieser Personengruppe gibt. Ich bitte deshalb inständig auch alle Eltern, dahingehend auf die Jugendlichen und Kinder einzuwirken, dass

sich alle an die Anordnungen halten. Denn sie sind nur dann wirksam, wenn wir alle mitmachen. Nur wenn wir uns alle verantwortungsbewusst verhalten und tagtäglich überlegen, wie wir mit unserem persönlichen Verhalten und im Umgang miteinander den Virus zurückdrängen können, werden wir ihn besiegen.

Jedem und jeder einzelnen von Ihnen kommt dabei eine große Verantwortung zu. Helfen Sie mit! Seit dem vergangenen Freitag sind weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Kraft getreten. In Abstimmung mit dem Landkreis haben wir ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Flächen verordnet. Oberstes Gebot ist es nun, so weit wie möglich zu Hause zu bleiben und das Haus nur in dringenden Angelegenheiten wie zum Arbeiten, Einkaufen zum Arztbesuch oder um an die frische Luft zu gehen, zu verlassen. Eine genaue Auflistung dazu, was erlaubt und was nicht erlaubt ist, finden Sie in der Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über ein Betretungsverbot von öffentlichen Flächen und ausführlich erläutert auf der Webseite der Stadt.

Bitte halten Sie sich an diese Verbote und Empfehlungen, damit unsere Krankenhäuser, die Ärztinnen, Ärzte und Pflegekräfte diese immense Aufgabe bewältigen können. Die Ordnungskräfte sind angewiesen, die Einhaltung zu kontrollieren und bei Zuwiderhandeln Strafen zu verhängen.

Aufgrund der Dynamik sind die Politiker in Bund und Ländern und auch wir gezwungen, permanent zu agieren, um die Risiken einer Ansteckung zu verringern. Wir bitten um Verständnis, wenn in der Kürze der Zeit gelegentlich nachgesteuert und geändert werden muss. Uns liegt Ihre Gesundheit am Herzen und alles was wir tun dient dem Ziel, diese zu erhalten und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Verhältnisse wie in Norditalien oder in der Nachbarregion Elsass möchten wir nicht erleben.

Ich wende mich mit einer weiteren Bitte an Sie: Kümmern Sie sich um ältere Mitmenschen, indem Sie Einkaufen oder über den Gartenzaun hinweg mit Ihnen sprechen, immer in der Wahrung des nötigen Abstands und unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Die Verfügung darf nicht zu Isolation und Einsamkeit führen. Bitte seien Sie kreativ und nutzen Sie die Situation Ihre Gegenüber als Mitmenschen wahrzunehmen. Wir sind alle im gleichen Boot und müssen nun mit der Situation klarkommen. Wir von der Stadtverwaltung unternehmen alles, damit Ihre Sicherheit und Gesundheit erhalten wird. Unterstützen auch Sie uns und bleiben Sie zu Hause.

Ich bin mir ganz sicher, dass wir Brettenerinnen und Brettener die Situation meistern. Wir werden neue Wege finden, um miteinander zu kommunizieren, um zu lernen und Sport zu machen. Bleiben Sie gesund.

Gemeinderat muss öffentlich beraten und beschließen

Gemeinderatssitzungen müssen gemäß Gemeindeordnung zwingend öffentlich stattfinden, das heißt auch in Krisensituationen darf nicht hinter geschlossenen Türen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden. Sonst würden die Beschlüsse rechtswidrig und anfechtbar. Die Stadtverwaltung Bretten braucht in wichtigen Angelegenheiten die Beschlüsse des Gemeinderates, um auch während der Krise zeitkritische und rechtssichere Entscheidungen zu treffen und handlungsfähig zu bleiben. Deshalb muss die Sitzung am Dienstag, 31. März 2020, stattfinden.

Eine Sitzung mit den heutigen technischen Möglichkeiten über Skype oder Video-Konferenz abzuhalten widerspricht dem Grundsatz, dass Beschlüsse in gemeinsamen öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen werden.

Die Gemeinderatssitzungen fallen nicht unter das Versammlungsverbot des § 3 Abs. 2 und 4 der Corona-Verordnung vom 22.03.2020, da der Gemeinderat ein Organ im Sinne der

Gemeindeordnung ist. Daher kann jede Bürgerin und jeder Bürger an der Sitzung teilnehmen.

Auf Grund der aktuellen Situation sind das Rathaus und das technische Rathaus, der Bürgerservice, die Ortsverwaltungen und die Tourist-Info bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Für die Dauer der Sitzung am 31.03.2020 sind die Eingangstüren des Rathauses geöffnet. Anschließend bleibt das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr wieder geschlossen.

Zum Schutz aller Beteiligten und um irgendwelche Risiken soweit wie möglich zu reduzieren, wird jeder Sitzungsteilnehmer (Gemeinderat und Bürger) bei Eintritt ins Rathaus zu möglichen Infektionsgefahren befragt. Dies gilt auch für die Verwaltungsmitarbeiter. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Von einer konkreten Infektionsgefahr ist auszugehen, wenn der Teilnehmer in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,

oder die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

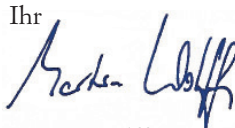
Die Stadtverwaltung wird die entsprechenden Hygieneempfehlungen in den Sitzungssälen des Rathauses umsetzen. Die Abstände der Sitzplätze werden erweitert und der erweiterte Raum (Großer Sitzungssaal und Kleiner Sitzungssaal) so eingerichtet, dass ausreichend Abstand zwischen dem Gremium und den Besucher/-innen besteht.

Die Tagesordnung ist auf die notwendigen Punkte beschränkt. Sonstige Punkte werden auf einen späteren Zeitpunkt terminiert.

Liebe Brettener Bürgerinnen und Bürger,

Sie können sich sicher sein, dass ich jede Sitzung, die sich vermeiden lässt, auch vermeide. Aber die Gemeinderäte als ihre gewählten Vertreter und ich als ihr Oberbürgermeister haben mit der Übernahme unseres Ehren-/Amtes auch die Verpflichtung übernommen, die Stadt verantwortungsvoll durch Krisen zu bringen. Dies tun wir mit dieser Sitzung. Ich hoffe, dass wir solche Vorgehensweisen und Vorkehrungen sehr begrenzt durchführen müssen.

Aber Sie können sich auch sicher sein, der Gemeinderat und ich werden alles dafür tun, dass wir diese Krise gemeinsam meistern und soweit wie möglich, auch für die Zukunft gut aufgestellt sein werden.

Ihr


Martin Wolff
Oberbürgermeister

Unser Service für Sie:

Auf der Homepage der Stadt Bretten www.bretten.de und den Social Media Kanälen der Stadt finden Sie laufend aktualisierte Informationen zum Corona-Virus. Bei Fragen können Sie sich von 8-16 Uhr an unsere **Krisenhotline unter 921921** wenden oder uns eine Email an corona-info@bretten.de schreiben.

Aufgrund der verstärkten Nachfrage folgende Hinweise:

Melderechtliche Vorgänge wie Anmeldungen, Umzüge oder Meldebescheinigungen können Sie uns unter buergerservice@bretten.de auch per E-Mail zusenden. Die entsprechenden Formulare können auf unserer Homepage www.bretten.de verwendet werden oder wir senden diese gerne per E-Mail direkt zu.

Von Anfragen bezüglich Pass- und Ausweiswesen bitten wir momentan abzu- sehen, da eine Beantragung derzeit nicht möglich ist. Eine Ausstellung von vorläufigen Dokumenten ist nach Wiedereröffnung des Bürgerservice dann auch kurzfristig möglich. Auch sind wir von 8-16 Uhr täglich unter der Telefonnummer 921-0 und buergerservice@bretten.de zu erreichen.

Ihr Bürgerservice-Team

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am Dienstag, 31. März 2020,
 um 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal
 des Rathauses, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Vor Eintritt in die Tagesordnung beginnt die öffentliche Gemeinderatssitzung mit Anfragen und Anregungen der Einwohner und den ihnen gleichgestellten Personen zu Angelegenheiten der Stadt, zu Punkten der Tagesordnung und zu allgemeinen Fragen. Nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist die Fragestunde auf 30 Minuten festgesetzt. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragestellern wird eine Redezeit von maximal drei Minuten eingeräumt. Die Wortmeldungen richten sich an den Vorsitzenden des Gemeinderates, der dazu selbst antwortet oder Bedienstete der Stadtverwaltung zur Beantwortung auffordert.

Vorbehaltliche Einladung zur zweiten Sitzung:

Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit von Mitgliedern an der o.g. Gemeinderatssitzung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung).

Das sich ausbreitende Corona-Virus erfordert derzeit ein schnelles Handeln und daher lade ich die Damen und Herren des Gemeinderates hiermit - vorbehaltlich der Nicht-Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bei der Sitzung am 31.3.2020 um 18 Uhr - zur zweiten Sitzung am 31.03.2020 um 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal ein.

Tagesordnung Öffentlich

Einwohnerfragestunde

1. Änderung der Hauptsatzung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung im Zuge der Coronasituation - Erweiterung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

2. Bebauungsplan „Edisonstraße, II. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Kernstadt Bretten
 - Vorlage und Behandlung der während der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des Entwurfs

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

3. Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich zwischen Melanchthonstraße, Brucknerstraße, Bahnhofstraße, Zähringer Straße, Friedrich-List-Straße und Bertholdstraße - Beschlussfassung

4. Breitenbachweg Bretten, Kanalaustausch - Vergabe der Bauleistungen

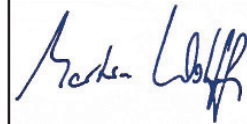
5. Pforzheimer Straße Straßenbau, Umbau/Verbesserung - Vergabe der Ingenieurleistungen

Offenlegung

6. Personalrechtliche Maßnahmen im Zuge der Coronakrise - Offenlage einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

7. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates gefassten Beschlüssen

Mit freundlichen Grüßen



Martin Wolff
Oberbürgermeister

Bürgerinfoportal

Alle öffentlichen Sitzungsvorlagen dieser und vergangener Gemeinderatssitzungen können Sie grundsätzlich ab mittwochs vor dem Sitzungstag unter www.bretten.de/stadt-rathausverwaltung/gemeinderat unter dem Link "Bürgerinfoportal" online abrufen.

Sie erhalten die Gemeinderatsvorlagen in ausgedruckter Form, bitte melden Sie sich hierzu per E-Mail: gemeinderat@bretten.de oder Tel: 07252/921-108.

Hinweise:

Gemeinderatssitzungen wie auch Parlamentssitzungen sind nicht vom Versammlungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung in aktueller Fassung vom 22.03.2020 umfasst. Dies erklärt sich daraus, dass der Gemeinderat keine Versammlung ist, sondern ein Organ im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und Teil der Exekutive.

Selbstverständlich werden die entsprechenden Hygieneempfehlungen im Großen Sitzungssaal des Rathauses im Rahmen der Sitzung umgesetzt, um irgendwelche Risiken soweit wie möglich zu reduzieren.

Verzicht auf Kitagebühren und Elternbeiträge

Die Stadt Bretten setzt für den Monat April die Erhebung von Kita-Gebühren und Elternbeiträgen für die Schulkindbetreuung, vorbehaltlich einer späteren Zustimmung des Gemeinderats, aus.

Die Gebührenausschüttung für die Kita-Gebühren wurde nun auch den anderen Trägern der Kindertageseinrichtungen empfohlen und soll möglichst einheitlich über die Kernstadt und allen Stadtteilen angewendet werden. Diese Regelung gilt ab April 2020, soweit die Betreuung auf Grund der Corona-Verordnung des Landes nicht durchgeführt werden durfte. Eine Ab-

buchung erfolgt nicht. Soweit Eltern die Gebühren überweisen, können sie für April ansonsten fällige Zahlungen aussetzen. Die Stadtverwaltung setzt darauf, dass die Kommunen hinsichtlich der finanziellen Einbußen mit dem Land zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen. Eine gestern veröffentlichte Pressemitteilung des Städtetages schlägt dieses Vorgehen vor: „Angesichts der knappen Zeit soll laut Städte- und Gemeindetag jetzt so verfahren werden. Wie die Elternbeiträge und Gebühren endgültig geregelt werden, muss später geklärt werden.“

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über ein Betretungsverbot von öffentlichen Flächen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

20.03.2020

Die Stadt Bretten erlässt für die Kernstadt und die Stadtteile als zuständige Ortschaftsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten sämtlicher öffentlicher Flächen ist verboten. Dazu zählen insbesondere Straßen, Gehwege, Wege, Plätze, öffentliche Grünflächen und Parkanlagen.

2. Vom Verbot unter Ziffer 1 ausgenommen sind Betretungen:

a. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben und Eigentum;

b. Zum Zweck von medizinischen und psychotherapeutischen oder vergleichbaren Behandlungen, die aus ärztlicher Sicht erforderlich sind;

c. Zur Betreuung oder Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen;

d. Zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, die zwingend erforderlich sind. Es dürfen insbesondere die in § 4 Absatz 3 der CoronaVO vom 17.03.2020 genannten Einrichtungen betreten werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Dies sind: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

e. Zu beruflichen Zwecken, die zwingend erforderlich sind;

f. Zur Unterbringung von Kindern in der Notbetreuung;

g. Von Örtlichkeiten unter Ziffer 1 dieser Verfügung, wenn diese alleine, zu zweit oder mit Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben oder zum Ausführen von Haustieren (Spaziergehen oder „Gassi gehen“);

Werden Ausnahmen unter den Ziffern 2a. bis 2g. in Anspruch genommen, sind dabei die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen.

3. Die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nur zu ausnahmsweisen Betretungen im Sinne der Ziffer 2a. bis 2f. dieser Verfügung gestattet. Die gängigen Hygienestandards sowie ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ist hierbei sicherzustellen.

4. Bei Kontrollen durch die Landespolizei, das Ordnungsamt oder durch vom

Ordnungsamt Beauftragte ist die ausnahmsweise Betretung unter der Ziffer 2 glaubhaft zu machen.

5. Einzelne Ausnahmen von den Verboten und Geboten der Ziffern 1 bis 3 können unter Vorlage der für eine Risikobewertung erforderlichen Angaben beim Ordnungsamt beantragt werden. Die jeweils aktuell gültigen Kriterien für die Risikobewertung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes abrufbar: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote und Gebote unter den Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung erfolgt die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Verbote und Gebote. Dies wird hiermit angedroht.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist befristet bis 05.04.2020. Da eine rechtzeitige Bekanntmachung dieser Verfügung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich ist, erfolgt gemäß § 1 Absatz 5 DVO-GemO eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung).

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Verstöße gegen diese Verfügung können gemäß § 73 Absatz 1a Ziffer 6 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Bretten, Ordnungsamt (Zimmer 217), Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bretten, 20.03.2020

Gez. Wolff
Oberbürgermeister

Klarstellende Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020

23.03.2020

Vorbehaltlich jetziger und künftiger landesrechtlicher Regelungen, insbesondere der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in konsolidierter Fassung vom 22.03.2020 wird klargestellt:

1) **Spaziergehen** ist erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen (außer zu Haushaltsangehörigen);

2) **Einkaufen** gehen ist ohne räumliche Beschränkung erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen;

3) „**Gassi**“ gehen ist erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen;

4) Aufsuchen von Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online- Handels, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten (auch über 18.00 Uhr hinaus), Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege, Tankstellen, Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, Reinigungen und Waschsalons, der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Raiffeisenmärkte, Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und Großhandel ist erlaubt. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. **Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig.**

5) **Dienstleister, Handwerker und Werkstätten** können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in § 4 Absatz 1 CoronaVO genannt sind.

6) **Umzüge:** In Bretten gilt seit 20.03.2020 ein Betretungsverbot für öffentliche Flächen. Dieses Verbot geht über die Bestimmungen der CoronaVO hinaus. Umzüge sind nur dann erlaubt, wenn diese alleine, zu zweit oder mit Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, durchgeführt werden.

Die Einhaltung der gängigen Hygienestandards ist sicherzustellen.

7) **Arbeiten** gehen und der direkte **Weg zur Arbeit** ist weiterhin erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen. Ein „Passierschein“ ist nicht notwendig. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers kann aber nicht schaden.

8) Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen (pflegebedürftige Menschen, Kinder, **Babysitten** etc.) ist erlaubt.

9) **Besuche von Freunden oder Bekannten, Feste, Feiern, Partys und (Kinder-) Geburtstage** außerhalb von öffentlichen Flächen gelten als Ansammlungen und Zusammenkünfte **im Sinne der CoronaVO** und sind mit bis zu max. fünf Personen erlaubt. Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, sowie für Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner sowie für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

Es wird empfohlen, den sozialen Kontakt auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um keine (neuen) Infektionsketten in Gang zu setzen, um somit andere Personen und sich selbst nicht zu gefährden.

10) **Versorgung von Tieren** in Stallungen, Gehegen, Bienenstöcken etc. ist erlaubt.

Auch in anderen Konstellationen, die nicht durch die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020 generell verboten sind, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt Bretten empfiehlt daher, persönliche Kontakte zu vermeiden oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die klarstellenden Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020 in der Fassung vom 21.03.2020 werden widerrufen und sind nicht mehr gültig.

Im Übrigen gilt die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Hinweis:

In diesem Amtsblatt erfolgt die Nachholung der ortsüblichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über ein Betretungsverbot von öffentlichen Flächen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 20.03.2020. Diese wurde bereits gemäß § 1 Absatz 5 DVO-Gemo auf andere Weise **notbekanntgemacht**, jedoch muss die ortsübliche Bekanntmachung nachgeholt werden.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 20.03.2020 mit Rechtsstand vom 20.03.2020 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt, durften u.a. Friseure noch geöffnet haben, weshalb diese auch explizit in Ziffer 2d. der Allgemeinverfügung genannt sind. Seit diesem Zeitpunkt hat das Land Baden-Württemberg die Coronaverordnung zweimal konsolidiert und u.a. festgelegt, dass nunmehr Friseure aber auch andere Betriebe zu schließen sind.

Es wird klargestellt, dass sich die Tatsache, ob diverse Betriebe und Einrichtungen zu schließen sind, stets nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften bestimmt. Derzeit ist das die Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17.03.2020 in konsolidierter Fassung vom 22.03.2020. Diese und andere Rechtsvorschriften sind auch auf unserer Homepage abrufbar.

Ihr Ordnungsamt

Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 14.03.2020

22.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Bretten vom 14.03.2020

Die Stadt Bretten erlässt für die Kernstadt und die Stadtteile als zuständige Ortschaftsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über das Verbot von Veranstaltungen, Sport- und Trainingsbetrieb und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 14.03.2020 wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten zum Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen vom 14.03.2020 wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:

Aufgrund von inzwischen ergangenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 16.03.2020 bzw. vom 17.03.2020, insbesondere in konsolidierter Fassung vom 20.03.2020, sind die durch die Stadt Bretten am 14.03.2020 getroffenen Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr notwendig. Seither erfolgt kein Vollzug der unter den Ziffern 1 bis 2 genannten Allgemeinverfügungen mehr. Sie sind daher aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 25. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 26. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Bretten, 22.03.2020

Gez. Wolff
Oberbürgermeister

Eingeschränkte Öffnung der Deponie und Recyclinganlage Bretten sowie des Wertstoffhofes

In Anlehnung an die Schließung der vom Landkreis Karlsruhe betriebenen Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen sind die Brettener Standorte wie folgt geöffnet bzw. geschlossen:

Wertstoffhof auf der Deponie Bretten (Sprantal): geschlossen bis 19.04.20

Deponie und Recyclinganlage Bretten (Sprantal): nur für Bestands-Gewerbekunden geöffnet, keine Anlieferung/Abholung von Privatkunden bzw. Barzahlern

Wertstoffhof auf der Deponie Bretten-Bauerbach: geschlossen bis 19.04.20

Bei Rückfragen erreichen Sie uns während der Bürozeiten unter Tel. 07252/77-202. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.ebrd.de oder bei Facebook. Wir danken für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Sonntag, 15. März 2020 haben wir in unserer Kirchengemeinde über zwei weitreichende Entscheidungen informiert:

1. Dass neben allen sonstigen Veranstaltungen der gesamten Kirchengemeinde Bretten-Walzbachtal nun auch - in Abstimmung mit unserer Erzdiözese Freiburg, dem Dekanat Bruchsal - alle öffentlichen Gottesdienste abgesagt werden. Diese Entscheidung ist mir und allen Verantwortlichen nicht leichtgefallen. Wir haben sie nach gründlicher Überlegung und Abwägung getroffen. Erzbischof Stephan Burger erklärte dazu: „In diesen Zeiten sind wir mehr denn je zur Solidarität untereinander aufgerufen. Es besteht eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, die Anzahl der Neuinfektionen so niedrig wie möglich zu halten. Dieser Verpflichtung möchte auch die Erzdiözese Freiburg nachkommen und ihrerseits alles dafür tun, um eine weitere Verbreitung von Corona zu verhindern“. Dieser Verantwortung wissen wir uns verpflichtet und sehen den Verzicht auf öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen als ein Dienst, den wir insbesondere denen erweisen, die durch eine Infektion besonders gefährdet wären.

Nutzen Sie in dieser Zeit alternative Angebote im Fernsehen oder Internet. Seien Sie erfindersch den urchristlichen Gedanken der Hauskirche aufzugreifen, das persönliche Gebet zu pflegen, in der Heiligen Schrift zu lesen, in der Familie zu Beten und zu Singen. Seien Sie dabei erfindersch und besonders aufmerksam wie Sie anderen Menschen in ihrer Not und Sorge beistehen können. Ich denke dabei an junge Familien, aber auch an ältere, kranke, einsame Menschen, für die Sie „ein Geschenk des Himmels“ sein können, die sich über diesen Dienst Gottes sicher freuen. Denken wir besonders auch an die, die im medizinischen Bereich tätig sind, an alle, die in dieser Situation große Verantwortung in Staat und Gesellschaft, in Kirche und Welt tragen. Beten wir für alle, die schon unter Quarantäne sind, für die Infizierten - weltweit und ganz nahe bei uns - um umfassende Hilfe und baldige Genesung.

Schon jetzt danke ich Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit, Ihr sorgsames Handeln und Mitdenken, Ihre wohlwollende Solidarität.

Wenn wir als Kirchengemeinde, als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Pfarrbüro, ich als Ihr Pfarrer und Freund Ihnen etwas Gutes tun können, lassen Sie es uns, lassen Sie es mich über Telefon oder Mail wissen.

Gehen wir so unter Gottes Schutz und Segen in diese kommenden Tage. Lassen wir es in unseren Herzen immer mehr Ostern werden und so auch einander Hoffnung und Zuversicht spüren. Von Herzen grüße ich Sie alle und sage Ihnen mein Gebet zu.

Ihr Harald-M. Maiba

Der Wochenmarkt findet aktuell trotz der Corona-Ausbreitung mittwochs und samstags statt!

Allerdings nur unter Einhaltung folgenden Vorsichtsmaßnahmen:

- 1.) Halten Sie sich in den kommenden Wochen möglichst kurz auf dem Markt auf.
- 2.) Nutzen Sie das breite Angebot, um Ihren Bedarf abzudecken, verzichten Sie aber auf längere Beratungsgespräche und Gespräche mit anderen Besuchern des Wochenmarktes.
- 3.) Verzichten Sie auf das Händeschütteln. Reduzieren Sie körperliche Kontakte auf ein unvermeidliches Maß.
- 4.) Beachten Sie die Hygieneregeln zum Husten und Niesen. Niesen und Husten Sie nur in die Armbeuge, nicht in die Hand.
- 5.) Halten Sie möglichst 1-2 m Abstand zu den anderen Besuchern des Wochenmarktes.
- 6.) Nach Rückkehr in die häusliche Umgebung reinigen Sie die Hände gründlich und mit Seife unter warmem Wasser für mindestens 30 Sekunden.

Herzlichen Dank!
Das Marktamt

Stadtteil- Nachrichten



Bauerbach

Sprechzeiten des Ortsvorstehers und der Ortsverwaltung

Im Amtsblatt der letzten Woche waren versehentlich die alten Sprechzeiten des Ortsvorstehers und der Ortsverwaltung angegeben. Seit 1. Januar 2020 gelten in Bauerbach folgende Sprechzeiten: Ortsvorsteher Torsten Müller: montags, 17 bis 19 Uhr
Ortsverwaltung: montags von 16 bis 19 Uhr sowie mittwochs und freitags von 9 bis 12 Uhr, Tel. 07258/252, E-Mail: ortsverwaltung.bauerbach@bretten.de
Die Ortsverwaltung ist momentan für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind aber dennoch während der Sprechzeiten telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Einkaufservice "Jung hilft Alt"

Die katholische Landjugend Bauerbach bietet ab sofort unter dem Motto "Jung hilft Alt" einen Einkaufservice an. **Ablauf des Einkaufservice:** Wer gefährdet und bedürftig ist, meldet sich bei der Ortsverwaltung unter der Telefonnummer 07258/252. Der Kontakt zwischen Helfer und Betroffener wird über die Ortsverwaltung hergestellt. Der Einkaufshelfer meldet sich telefonisch beim Betroffenen und vereinbart die Einkäufe, Abgabeort und die Zahlungsmodalitäten.

Der Einkaufshelfer besorgt die Einkäufe und bringt sie incl. Beleg zum Betroffenen. **Hinweis:** Ihre Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer) werden erhoben, gespeichert und an betreffende Teilnehmer weitergegeben. Die Löschung erfolgt nach Ablauf der Aktion.

Blumenschmuckaktion in Bauerbach

Blühendes Bauerbach
Mit dieser Aktion möchte der Ortschaftsrat alle Bürgerinnen und Bürger motivieren, das Dorf blühender zu gestalten. Diese Aktion wird mit einer Gutschrift von 20 % auf den Kaufpreis von blühenden Pflanzen (maximal 100 €) unterstützt. Nähere Informationen zum Ablauf stehen in dem Flyer „Blumenschmuckaktion“, den Sie in der Ortsverwaltung erhalten.



Diedelsheim

Maibaumstellen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der anhaltenden Corona-Infektionen muss das diesjährige Maibaumstellen leider abgesagt werden. Die Gesundheit von uns allen geht vor und ich hoffe, gemeinsam werden wir die schwierige Situation meistern. Ich wünsche Ihnen alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Martin Kern, Ortsvorsteher

Stadtbücherei Bretten hat aus aktuellem Anlass ihr Online-Angebot erweitert

Ab sofort im virtuellen Bestand der Stadtbücherei Bretten: die Online-Lernhilfen Schülertraining des Wissens- und Bildungsanbieters Brockhaus. Mit diesem Angebot erschließen sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 in einer sicheren, werbefreien Lernwelt den Schulstoff in spannenden Lernmodulen selbst. Mit einem gültigen Bibliotheksausweis kann jederzeit von zu Hause aus kostenlos auf das Angebot zugegriffen werden. Aufgrund der Schulschließungen stehen die Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern vor der Frage, wie sie das Lernen von zu Hause aus gestalten können. Dies stellt für viele Familien eine zusätzliche Herausforderung dar. Die Stadtbücherei Bretten und der Wissens- und Bildungsanbieter Brockhaus stellen hierfür ab sofort für die Dauer der Schulschließungen das Online-Lernangebot Schülertraining allen Bibliothekskunden kostenfrei zur Verfügung. Das Brockhaus Schülertraining für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik hilft Schülern beim Verstehen von Unterrichtsinhalten, Schließen von Wissenslücken und Vertiefung von

bereits erlerntem Stoff. Schüler wählen im digitalen Nachhilfe-Angebot ihr Wunschfach und -thema aus und nach einer kurzen Einführung stehen ihnen abwechslungsreiche, interaktive Übungen zur Verfügung. Von Fachexperten und Didaktikern entwickelt, fördert das Brockhaus Schülertraining neben dem Umgang mit Computer und Internet auch Lesekompetenzen, Textverständnis und eigenständiges Arbeiten. Der Zugang zum Brockhaus Schülertraining erfolgt über den Link Brockhaus Plattform bzw. den Button Brockhaus Enzyklopädie oder Brockhaus Online-Lernhilfe Schülertraining auf der Startseite der Stadtbücherei Bretten. Wer keinen gültigen Leserausweis der Stadtbücherei Bretten besitzt, kann diesen während der Schließung telefonisch unter 07252 957614 (Mo. 9-13 Uhr, Di. bis Fr. 9-16 Uhr) oder per Mail (stadtbuecherei@bretten.de) beantragen. Das Anmeldeformular ist ebenfalls auf der Homepage der Stadtbücherei zu finden: <http://www.bretten.de/tourismus-kultur-freizeit/stadtbuecherei>

Standesamtliche Meldungen
Einträge vom 15.03.2020 bis 22.03.2020

Sterbefälle:

- 13.03. Michaela Cäzilia Lindörfer geb. Neuberth, Mittelgasse 3, 63 Jahre
- 15.03. Alfred Eberhard Fäßer, Lindenweg 2, 76 Jahre
- 16.03. Friedrich Maximilian Josef Bissinger, Lessingstr. 35, 86 Jahre
- 17.03. Gustav Philipp, Junkerstr. 16/1, 79 Jahre
- 17.03. Adolf Anton Lischka, Leibnizstr. 1, 89 Jahre
- 17.03. Erika Auguste Stoffel geb. Beck, Dr.-Alfred-Neff-Str. 3, 92 Jahre
- 18.03. Hans Jürgen Wizemann, Oberdorfstr. 48, 76 Jahre
- 19.03. Walter Ludwig Brändle, Albert-Einstein-Str. 50, 91 Jahre

Die Stadt Bretten trauert um

Herrn Friedrich Bissinger

Er verstarb am 16. März 2020 im Alter von 86 Jahren.

Friedrich Bissinger war von 1983 bis 1984 Mitglied des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Bretten.

Die Stadt Bretten ist Friedrich Bissinger zu großem Dank verpflichtet. Mit seinem persönlichen Einsatz hat er sich bleibende Verdienste erworben. Unser Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen.

Für die Melanchthonstadt Bretten
Martin Wolff
Oberbürgermeister

Altersjubilare im April
Stand: 20.03.2020

Kernstadt: 01.04. Gerlinde Kreiner, 80 Jahre 02.04. Michael Kubica, 80 Jahre 06.04. Herbert Kritter, 80 Jahre 12.04. Edith Gawehn, 85 Jahre	Stadtteil Neibsheim: 04.04. Georg Kellner, 80 Jahre 04.04. Elfriede Martin, 80 Jahre 19.04. Elisabeth Jassmann, 96 Jahre 20.04. Frieda Heißler, 85 Jahre 25.04. Margaretha Bratzel, 90 Jahre
Stadtteil Büchig: 23.04. Rosa Dörr, 90 Jahre	Stadtteil Rinklingen: 10.04. Zvonimir Grepl, 80 Jahre
Stadtteil Diedelsheim: 19.04. Berta Kolein, 85 Jahre 22.04. Dieter Studer, 80 Jahre	Stadtteil Sprantal: 17.04. Otto Sulzer, 80 Jahre

Änderung der Veröffentlichungspraxis von Altersjubilaren
Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das zum 1.11.2015 in Kraft getreten ist, wurde auch eine Änderung bei der Veröffentlichung der Geburtstage der Altersjubilare notwendig. Demnach schreibt die Stadt Bretten bzgl. eines Veröffentlichungswunsches nur noch Altersjubilare anlässlich des 80. Geburtstags, jedem 5. weiteren Geburtstag und ab dem 95. Geburtstag jedem folgenden Geburtstag an. Die Veröffentlichung und ggf. wunschgemäße Weiterleitung an die Tagespresse erfolgt danach auch nur noch in o.g. Jahren. Wir bitten um Beachtung, dass auch alle mit Wirkung für die Zukunft erteilten Einverständniserklärungen, nicht berücksichtigt werden können. Aus Datenschutzgründen erfolgt die Veröffentlichung ohne Adressangabe.

Die Stadt Bretten sucht engagierte und motivierte Fachkräfte

in den unterschiedlichsten Berufen, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben service- und bürgerorientiert erledigen zu können. Haben Sie Interesse an einer Arbeit mit kompetenten Kolleginnen und Kollegen nahe am Menschen und im Sinne einer guten Entwicklung unserer Stadt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auf unserer Homepage finden Sie unter www.bretten.de/stadtrathausverwaltung/stellenangebote aktuell folgende ausführliche Stellenausschreibungen:

- **Wohngeldsachbearbeitung (m/w/d)**
- **Sachbearbeitung im Bereich Straßenverkehrs-/Bußgeldbehörde**
- **Sachbearbeiter (m/w/d) Registratur, Innere Dienste**
- **Saisonkräfte (m/w/d) Baubetriebshof**
- **Erzieher*in (m/w/d) im Anerkennungsjahr**
- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Kindergarten Drachenburg**
- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an der Pestalozzischeule**
- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an der Johann-Peter-Hebel-Schule**
- **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Bereich des Feuerwehrwesens**
- **einen Praktikanten (m/w/d) für die Europäische Melanchthon-Akademie Bretten**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höpfinger (Tel.07252/921-130) gerne zur Verfügung. Sollten Sie kein für Sie geeignetes Stellenangebot gefunden haben, besuchen Sie unsere Homepage zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

Verkehrshinweise

Vollsperrung Frontalstraße

Aufgrund von Hochbauarbeiten wird die Frontalstraße auf Höhe Nr. 25 im Zeitraum Montag, 06.04.2020 bis voraussichtlich Freitag, 03.07.2020 für den Fahrverkehr gesperrt. Der Fußgängerverkehr ist nicht von der Sperrung betroffen. Der Fahrverkehr wird innerörtlich umgeleitet über die Steinzeugstraße - Albert-Schweitzer-Straße - Kechlerstraße.



Wer macht mit beim Kinderferienprogramm 2020?

Das diesjährige Kinderferienprogramm soll wieder in der Zeit vom 30. Juli bis 13. September 2020 stattfinden.

Damit auch in diesem Jahr ein erfolgreiches Ferienprogramm zusammengestellt werden kann, rufen wir wieder alle Vereine, Institutionen, Privatpersonen und Clubs auf, dabei mitzuwirken und Gestaltungsvorschläge einzubringen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird der Anmeldeschluss auf den 15. April 2020 verlängert.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Bauvorhaben:	Parkplatz Gleisdreieck, Anbindung Bahnsteig und zusätzlicher Fluchtweg
Bauherr:	Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
Leistungsumfang:	ca. 670 m ³ Graben-/Flächenaushub, Oberbodenaubtrag ca. 950 to Abfuhr ca. 230 m ³ Graben-/Flächeneinbau, Oberbodenauftrag ca. 215 m ³ Bodenverbesserung ca. 30 m Rohrleitung DN 150, 200, 300 mm ca. 185 m Tief-, Rund-, Hochbordsteine ca. 200 m ² Betonpflaster ca. 160 m Straßenbeleuchtung incl. Masten ca. 115 m ² Schottertragschicht ca. 90 m ² bit. Trag- / Deckschichten ca. 190 m Leerrohre DA 110 mm
Ausführungsfrist:	Fertigstellung bis 30.10.2020
Eröffnungstermin:	21.04.2020, 11:00 Uhr im Technischen Rathaus, Amt Technik und Umwelt, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, Zimmer 310
Zur Angebotseröffnung Zugelassene Personen:	Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:	20.05.2020
Vergabepflichtstelle:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Vergabeunterlagen in Papierform (inkl. CD):	50.85 Euro inkl. MwSt.

Die Unterlagen können nach kostenfreier Registrierung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats unter vergabeunterlagen.vergabe24.de mit Angabe der VergabeunterlagenID: BA.135.327 als Poststück angefordert werden.

Vergabeunterlagen per Download: 0.00 Euro inkl. MwSt. Die Unterlagen können nach Abschluss einer kostenpflichtigen Zugangsvereinbarung unter www.vergabe24.de eingesehen und heruntergeladen werden.

BRETTE

Aktuelle Ausschreibungen auch im Internet unter www.bretten.de!